



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An Herrn  
Peter Eisner  
Vorsitzender  
Männerpartei  
Derbystraße 5  
85276 Pfaffenhofen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herr MR Dr. Heger  
REFERAT I A 4  
TEL (030) 18 580 0  
AKTENZEICHEN zu AR – RB 263/2006

DATUM Berlin, 27. April 2009

Sehr geehrter Herr Eisner,

ich kann verstehen, dass die jüngste unterhaltsrechtliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs Fragen aufgeworfen hat. Lassen Sie mich hierzu bitte Folgendes anmerken:

Es ist zwar richtig, dass das neue Unterhaltsrecht mehr Eigenverantwortung von geschiedenen Ehegatten erwartet. Weder das Gesetz noch der Bundesgerichtshof verlangen aber, dass alleinerziehende Elternteile nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes volltags arbeiten gehen müssen. Ab welchem Zeitpunkt und ggf. in welchem Umfang der geschiedene Ehegatte wieder erwerbstätig sein muss, hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich sind hierbei vor allem - so das Gesetz ausdrücklich - die Bedürfnisse des Kindes und die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung im Einzelfall.

Neben diesen sog. kindbezogenen Gründen kann ein längerer Unterhaltsanspruch auch aus Gründen bestehen, die ihre Rechtfertigung allein in der Ehe finden. Maßgeblich ist hierbei das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung. Daneben ist der vielfach angesprochene Aspekt der Doppelbelastung zu berücksichtigen: Der geschiedene Ehegatte darf durch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung nicht in unzumutbarem Maße belastet werden. Dies hatte der Bundesgerichtshof bereits in einer seiner ersten Entscheidungen zum

neuen Unterhaltsrecht betont (Urteil vom 16.07.2008, AZ: XII ZR 109/05, einsehbar unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)).

Entgegen teilweise anderslautender Darstellungen sieht auch die jüngste Entscheidung des Bundesgerichtshofs nichts anderes vor (Urteil vom 18.03.2009, AZ: XII ZR 74/08).

Insbesondere wurde die Mutter im konkreten Fall nicht auf die Ausübung einer Vollzeittätigkeit verwiesen. Im Gegenteil: Der Bundesgerichtshof hielt es für durchaus möglich, dass die Entscheidung der Vorinstanz – keine Ausweitung der gegenwärtig ausgeübten *Teilzeittätigkeit* als Lehrerin mit einer Arbeitszeit von 18 Wochenstunden (= 70 %), wenn das Kind bis 16:00 Uhr im Hort betreut wird - im Ergebnis Bestand haben kann. Der Bundesgerichtshof hat jedoch deutlich gemacht, dass die Gerichte immer die konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in ihre Entscheidung einbeziehen müssen. Dies war hier nach Ansicht des BGH nicht ausreichend geschehen. Deshalb verwies es den Fall zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurück.

Die persönliche Betreuung der Kinder durch die Eltern und die Kinderbetreuung in Kindergärten oder Hort stehen im Übrigen nicht in einem Verhältnis von „besser oder schlechter“ zueinander. Sie ergänzen sich vielmehr zum Wohle der Kinder. So, wie Kinder für ihre persönliche Entwicklung der elterlichen Fürsorge und Zuwendung bedürfen, profitieren sie vom vielfältigen Lern- und Spielangebot und der Gemeinschaft mit anderen Kindern. Dies ist sicherlich mit ein Grund dafür, dass mittlerweile über 90 % aller 3 – 5-jährigen Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen. Zudem gehen die meisten - auch alleinerziehenden - Mütter einer Berufstätigkeit nach bzw. wünschen sich dies. Auf diesen gesellschaftlichen Wandel hat das Unterhaltsrecht angemessenen reagiert.

Ich hoffe, dass ich Ihnen die Rechtslage etwas näher bringen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Heger)